

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Inserationspreis
für die einseitige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verlagsnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiedke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 85.

Sonnabend, den 21. Oktober

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Lieferung von Heu an das Heer.
Vom 7. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für das Heer sind insgesamt 1 000 000 Tonnen
Wiesen- und Kleehheu aus der Ernte 1916 sicherzustellen und
zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. Oktober 1916	100 000 Tonnen,
" " 30. November 1916	100 000 "
" " 31. Dezember 1916	100 000 "
" " 31. Januar 1917	100 000 "
" " 28. Februar 1917	100 000 "
" " 31. März 1917	100 000 "
" " 30. April 1917	100 000 "
" " 31. Mai 1917	100 000 "
" " 30. Juni 1917	100 000 "
" " 31. Juli 1917	100 000 "

zusammen: 1 000 000 "

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Reichs-
kanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrunde-
legung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen
Anbauerhebung und eines durchschnittlichen Hektareertrages
sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am
1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Pferden und
Mindervieh verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände inner-
halb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch
die Landeszentralbehörden.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung
und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeres-
verwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegs-
leistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gebildeten
Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich
zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der
Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in §§ 6 und 7 des
genannten Gesetzes finden dabei in folgender Maßgabe ent-
sprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband
oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne in-
ländisches Heu oder Grummet (Dohnd) nicht übersteigen:

- bei Heu von Klearten (Luzerne, Esparsette,
Kottlee, Gelbkle, Weißkle usw.) von minde-
stens mittlerer Art und Güte 90 Mark
- bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Stroh-
gräsern, Klearten und Futterkräutern) von
mindestens mittlerer Art und Güte 80 Mark

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark
für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entspre-
chend niedrigerer Preis zu zahlen.

Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Liefe-
rungsverband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Jan-
uar bis 31. März 1917 zu liefern ist, um je 7,50 Mark für
die Tonne, für Heu, das in der Zeit vom 1. April bis 31.
Juli 1917 zu liefern ist, um je 15 Mark für die Tonne.

2. Im Falle der zwangsweisen Herbeiführung der Lei-
stung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um
je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen
die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle
oder der von der Heeresverwaltung bestimmten näheren Ab-
nahmestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für
Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6
Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes
oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde be-
stimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbei-
zuführen.

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmun-
gen zur Ausführung der Verordnung.

§ 6. Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen
Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung
der zu liefernden Heumengen innerhalb der einzelnen Bundes-
staaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-
dung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Höchstpreise für Äpfel.
Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-
Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf
einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den
Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und Falläpfel 7,50
Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht
übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkauf durch
den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den
Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind
Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte,
sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo ge-
pflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung
finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Röhren ver-
laden werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese
ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

§ 2. Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln
(§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde
einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden.
Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigen-
tum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.
Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vor-
räte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden
Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der
im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbar-
keit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die
höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Strei-
tigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft:

- 1) wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
- 2) wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages aus-
fordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird,
oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet;
- 3) wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und
pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Auslande eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Kleinhandelspreis (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über Futtermittel.

Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, Futterrüben aller Art, Pferdewöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfsocken und zu Futterzwecken fertig hergerichteter kohlenaurer Kalk;
2. alle Mischfuttermittel in denen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte e. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzelter von jeder Art nicht übersteigen.
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 12) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt.
3. für anerkanntes Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluschken, und Gemenge von Hülsenfrüchten sowie für Saatgut dieser Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist.

Das von dieser Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen. Futtermittel der im Abs. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anzumelden und von dieser nach § 6 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorschriften in diesem Absatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begünstigen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel im Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen.

Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigem Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Eigentümer von Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Uebersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbruch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Abs. 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 5.

Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Bierhese sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Uebernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anord-

nung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

(Schluß folgt.)

Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

Zu § 4.

- Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:
 - 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
 - 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
 - $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
 - $\frac{3}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
 - $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
 - durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.
- Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4 Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.
- Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Verläßlichkeit vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Zumeßung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.
- Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Injassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigte Injassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassendärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu benutzen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassendärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 5.

Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen auf die Vollmilchversorgungsberechtigten (§ 4, Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchbezugsberechtigten (§ 4, Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

Zu § 6.

- Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder eintreten drohen.
- Gemeinden über 30000 Einwohner sind verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 10. jeden Monats Nachweisung beizubringen:
 - darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Versorgungsberechtigten ihres Bezirkes nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Vollmilchversorgungsberechtigten, geordnet nach den Klassen in § 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;

b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Vollmilchmengen gewesen sind, die

1. in ihrem Bezirk geliefert,
2. in ihrem Bezirk gewonnen,
3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
5. in ihrem Bezirk ausgeführt sind,

und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den Liefernden und empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können auch Gemeinden unter 30000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

Zu § 7.

- Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1, der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundzüge der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.
- Bei Anordnungen zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

Zu § 11.

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung übertragen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen (§ 2 der Bekanntmachung) insbesondere mit Joghurt-Milch, Kefyr und dergl. treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

Zu § 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916 bei der Reichsstelle eingegangen sein und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unumwäglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenig.

Vorstehende Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 3. Oktober 1916 werden hiermit veröffentlicht.

Die Regelung der Milchverteilung wird nach § 6 der Bekanntmachung den Gemeinden übertragen.

Lissa, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 18. d. Mts. (Sonderausgabe zum Lissaer Kreisblatt Nr. 84a) weise ich noch besonders darauf hin, daß unerlesene Kartoffeln nicht verfüllert werden dürfen.

Lissa, den 20. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

zur Regelung der Preise für Schlachtrinder.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die durch Anordnung (Nr. 11) vom 15. Juni 1916 festgesetzten Preise für Rindvieh werden vom 8. Oktober 1916 an in allen Klassen um je fünf Mark herabgesetzt. Die neuen herabgesetzten Preise gelten für alle Ankäufe, die am 9. Oktober 1916 und später mit den Viehhaltern abgeschlossen werden.

§ 2.

Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmung (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweisurkunde nach § 6 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10. November 1915, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und § 2 der Sitzung aus.

Posen, den 8. Oktober 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
Perrin. Rottel.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 17. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise erneut darauf hin, daß eine Uebernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung für versicherte land- und forstwirtschaftliche Unfalloverletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach einem entschädigungspflichtigen Unfall auf die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nur dann zulässig ist, wenn dahingehende Anträge von den Betriebsunternehmern bei mir vor oder sogleich nach der Unterbringung der Verletzten in eine Krankenanstalt gestellt worden sind.

Die Kosten einer höheren als der niedrigsten Verpflegungsklasse werden bei jeder Anstaltsbehandlung dagegen von der Berufsgenossenschaft nur dann getragen, wenn sie von ihr auf einen bei mir sofort gestellten Antrag ausdrücklich übernommen worden sind.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Lissa, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Der Bäckermeister Theodor Fengler und der Landwirt Theodor Röhr aus Alt-Laubke sind zum Gemeindevorsteher bezw. Ersatzschöffen der Landgemeinde Alt-Laubke auf die Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 12. Oktober 1916 bis 11. Oktober 1922 gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 12. Oktober 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Der abwesende Ferdinand Krebs, früher in Lissa i. P., ist durch Urteil des Königlichen Amtsgerichts Lissa i. P. vom 27. September 1916 für tot erklärt worden. Da dessen Erben unbekannt sind, so werden diejenigen, welchen Erbrechte am Nachlass des Ferdinand Krebs zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum

10. Februar 1917

bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der Preussische Fiskus nicht vorhanden ist.

Der reine Nachlass beträgt ungefähr 256 M.

Lissa i. P., den 14. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.
Lissa, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die in Nr. 25 des Kreisblattes für 1914 veröffentlichte Ordnung betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Landkreise Lissa vom 12. Januar 1909 schreibt vor:

„Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund und einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.“

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Veränderungen sind in die Hundesteuer-Verzeichnisse einzutragen und mir durch Einreichung von Zu- und Abgangslisten halbjährlich anzuzeigen.
Lissa, den 16. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die nächste

Gemeindevorsteherversammlung

findet am

Mittwoch, den 25. Oktober 1916 voru. 10 Uhr in meinem Amtszimmer hiersebst statt. Vollzähliges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist dringend erforderlich.

Lissa-Ost, den 19. Oktober 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Die Seuche unter dem Schweinebestande des Bogtes Siczak in Drylewo ist erloschen.

Lissa-Ost, den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Unter dem Pferdebestande der Frau Alma Stiehlal zu Wilhelmssau ist die Räude erloschen.

Lissa-Ost, den 16. Oktober 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Zurückgekehrt

Dr. Dahmer

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals- und Lungenkrankheiten.
Posen, Vltoriastr. 8, Telef. 2025.
Röntgeneinrichtung.

Aepfel

können mir in jeder Menge laut Ausweis Karte des Kriegs-Ernährungsamtes geliefert werden.

Daniel Wormann,
Lissa i. P.
Comeniusstraße 17. Fernruf 56.

Nur noch kurze Zeit.
Stüdensseifen-

Ersatz hervorragend im Gebrauch
1/4 Pfd.-Stücke 36 Stück Paket M.
8,75, 3 Pakete M. 25,75 nur gegen
Nachnahme.

Salmiakseifen-

Ersatz speziell für Wäsche auch Hand
10 Pfd. brutto Paket 8,30 Mark.
3 Pak 23,90 M. gegen Nachnahme.

Alex Markiewicz.

Berlin N. 20, Grünthalerstr. 27/28.

3-10 M. tägl. zu verdienen.
Näh. im Gratisprospekt (mit Garantieschein).
Joh. H. Schultz, Adressenverlag, Köln 676.